

**Friedmar Fischer / Werner Siepe**  
**Standpunkt:**  
**Baustelle 3: Umlagen und Beiträge in der Kritik**

**12.07.2011**

**Vorbemerkung**

Keine Frage: Zusatzrenten müssen aus Umlagen und Beiträgen finanziert werden. Ausgaben für die Zusatzversorgung sind nur möglich, wenn auch die Einnahmen fließen. Bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sind dabei zwei völlig unterschiedliche Finanzierungssysteme zu unterscheiden:

- umlagefinanzierte Zusatzrente (z.B. VBL-Zusatzrente im Abrechnungsverband West)
- kapitalgedeckte Zusatzrente (z.B. VBL-Zusatzrente im Abrechnungsverband Ost sowie Zusatzrenten bei den meisten anderen Zusatzversorgungskassen).

Bei der umlagefinanzierten VBL-Zusatzrente West liegt die Umlage insgesamt bei 7,86 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, wovon der Arbeitgeber 6,45 % und der Arbeitnehmer 1,4 % aufbringen.

Typischerweise liegt der Beitrag bei der kapitalgedeckten Zusatzversorgung wie bei der VBL-Zusatzrente nur bei 4 %, die paritätisch zu je 2 % von Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht werden.

**Höhe der Umlagen und Beiträge**

Da das versicherungsmathematisch begründete Punktemodell bei der Kalkulation der Punkterente eine fiktive Beitragsleistung von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde legt, ist jeder über 4 % hinausgehende Teil der Umlage grundsätzlich zu hinterfragen.

Insbesondere den öffentlichen Arbeitgebern ist der Umlagesatz von 6,45 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ein Dorn im Auge. In einem Revisionsverfahren vor dem BGH ist die Frage anhängig, ob für Neueinstellungen ab dem 1.1.2002 der hohe Umlagesatz von insgesamt 7,86 % als Einzahlungsleistung überhaupt gerechtfertigt ist, wenn nur eine Beitragsleistung von fiktiv 4 % im Punktemodell unterstellt wird. Der BGH wird noch im Juli 2011 ein entsprechendes Urteil verkünden.

Die umlagefinanzierte Zusatzrente weist noch eine weitere Besonderheit auf, da die Arbeitgeber-Umlage auch beim Arbeitnehmer steuer- und beitragspflichtig ist. Wohl jeder ist schon bei seiner Gehaltsabrechnung angesichts der drei Entgeltbegriffe (zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, steuerpflichtiges Entgelt und sozialversicherungspflichtiges Entgelt) und der daraus folgenden für den Laien fast

unverständlichen Berechnung der Steuern und Abgaben regelrecht verzweifelt. Beispielhaft sei hier nur auf Gehaltsrechner hingewiesen wie <http://oeffentlicher-dienst.info/tv-1/west/>

## Versteuerung

Die steuerrechtliche Behandlung der Umlagen und Beiträge in die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist außerordentlich kompliziert. Die **Arbeitnehmer-Umlage** von 1,41 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts wird beim Arbeitnehmer individuell versteuert. Da laut Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7.5.2009 (Az. VI R 8/07) auch die **Arbeitgeber-Umlage** von aktuell 6,45 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts steuerlich wie Arbeitsentgelt zu behandeln und daher zusätzlich vom Arbeitnehmer zu versteuern ist, liegt das steuerpflichtige Entgelt über dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

Beispiel: Bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von monatlich 3.000 € macht die Arbeitgeber-Umlage 193,50 € (= 6,45 % von 3.000 €) aus. Davon wird ein pauschal beim Arbeitgeber zu versteuernder Betrag in Höhe von 92,03 € vorweg abgezogen. Außerdem greift ab 2008 noch eine stufenweise Steuerfreistellung der Umlage in Höhe von zurzeit 55 €, das sind 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Ergebnis werden demnach zusätzlich 46,47 € beim Arbeitnehmer versteuert, so dass sich das **steuerpflichtige Entgelt** auf 3.046,47 € erhöht. Bei Alleinstehenden in Lohnsteuerklasse I fällt dann eine zusätzliche Lohnsteuer von monatlich 13,63 € und bei Verheirateten von 10,55 € an.

Die monatliche Zusatzbelastung für die Versteuerung der Arbeitgeber-Umlage macht daher 0,45 % (bei Alleinstehenden) bzw. 0,35 % (bei Verheirateten) des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts von 3.000 € aus. Die **effektive Belastung nach Steuern** erhöht sich somit von 1,41 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts auf 1,86 bzw. 1,76 % (= Arbeitnehmer-Umlage von 1,41 % plus zusätzliche Versteuerung der Arbeitgeber-Umlage von 0,45 bzw. 0,35 %).

Bei Höher- und Spitzenverdienern steigt infolge der Steuerprogression der Versteuerungsanteil in Euro und in Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Bei 5.000 € sind es bei Alleinstehenden beispielsweise 74,46 € bzw. 1,49 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, so dass die effektive Belastung nach Steuern bereits 2,89 % (= 1,41 % plus 1,49 %) ausmacht. Auch bei Verheirateten sind es immerhin noch 53,46 € bzw. 1,07 % mehr und damit eine effektive Belastung von 2,48 % (= 1,41 % plus 1,07 %).

Im [Verdi-Flugblatt vom 11.3.2009](#) und [Verdi-TS Nr. 004/2009](#) vom 10.3.2009 heißt es dazu:

*„Steuern auf Umlagen sind eine steuerrechtliche Spezialität der Zusatzversorgung, sie stellen eine "steuerrechtliche Schlechterstellung der Beiträge in die Zusatzversorgung gegenüber anderen kapitalgedeckten Versicherungen" und eine "eindeutige Diskriminierung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst" dar“*

Eine ausführliche Darstellung zur Versteuerung der Umlagen findet sich übrigens bereits in der [Verdi-Information vom 19.8.2001](#).

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen ([Az. 11 K 307/06](#)) soll allerdings der über 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts liegende Teil von 3,86 % nicht mehr steuerpflichtig sein. Nunmehr liegt die Revisionsentscheidung des BFH gegen das o.a. Urteil vor: Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben und entschieden, dass die genannten Umlagezahlungen des Arbeitgebers im Zeitpunkt ihrer Zahlung zu Arbeitslohn führten ([BFH-Urt. v. 7.5.2009 - VI R 8/07](#)).

Auch die Besteuerung der Beiträge zur kapitalgedeckten Zusatzversorgung ist umstritten. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9.12.2010 ([Az. VI R 57/08](#)) soll der im Gesamtbeitrag enthaltene Arbeitnehmeranteil nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sein. Noch ist nicht klar, ob die Finanzverwaltung dieses Urteil in die Praxis umsetzt oder durch einen Anwendungserlass außer Kraft setzt.

## **Verbeitragung**

Auf die Arbeitgeber-Umlage hat der Arbeitnehmer zudem Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Fachleute sprechen von „Verbeitragung“. Auch dies ist angesichts einer hohen Arbeitgeber-Umlage von 6,45 %, die deutlich über dem fiktiven Beitragssatz von 4 % im Punktemodell liegt, umstritten. Rechtsexperten wie Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, sehen darin einen möglichen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes und damit eine Ungleichbehandlung der Pflichtversicherten gegenüber den freiwillig Versicherten (siehe Hügelschäffer, Zweifel an der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Umlagezahlungen, in: bAV 2/2008, S. 161-168, siehe auch [http://bit.ly/Versorgungskammer\\_Veroeffentlichungen](http://bit.ly/Versorgungskammer_Veroeffentlichungen)).

Bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von beispielsweise monatlich 3.000 € werden von 193,50 € (= 6,45 % von 3.000 € Arbeitgeber-Umlage) noch 74,54 € abgezogen, so dass ein zusätzlicher Betrag von 118,96 € zu verbeitragen ist. Das **sozialversicherungspflichtige Entgelt** steigt somit auf 3.118,96 €. Die zusätzliche Belastung mit Sozialabgaben liegt im Jahr 2011 bei 20,75 %, so dass 24,68 € (= 20,75 % von 118,96 €) bzw. 0,82 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts von 3.000 € anfallen. Die **effektive Belastung nach Steuern und Abgaben** macht bei einem Alleinstehenden dann bereits 2,68 % (= Arbeitnehmer-Umlage 1,41 % plus zusätzliche Versteuerung der Arbeitgeber-Umlage 0,45 % plus zusätzliche Verbeitragung der Arbeitgeber-Umlage 0,82 %) aus. Bei Verheirateten sind es wegen der geringeren Steuerbelastung „nur“ 2,58 %.

Selbst wenn man den Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung von aktuell 9,95 % des zusätzlich sozialversicherungspflichtigen Betrags von 118,96 € abzieht, da dieser ja zu einer höheren gesetzlichen Rente führt, verbleibt noch eine Zusatzbelastung von 12,85 € bzw. 0,43 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Auch bei Durchschnittsverdienern macht die effektive Belastung nach Steuern und Abgaben (ohne Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung) demnach bereits 2,29 % (bei Alleinstehenden) bzw. 2,19 % (bei Verheirateten) aus. Die

Arbeitnehmer-Umlage von 1,41 % täuscht daher über die tatsächliche Belastung hinweg.

Nach § 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zählt die Arbeitgeber-Umlage grundsätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt. Dieser § 1 Abs. 1 SvEV, der sich an den früheren § 2 der ArEV (Arbeitsentgeltverordnung) anlehnt, wurde am 8.11.2007 entsprechend geändert. Im neuen § 1 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. Abs. 1 Satz 3 sowie § 1 Abs. 1 Satz 4 SvEV wird nur erklärt, wie sich der – wörtlich – **Sozialversicherungshinzurechnungsbetrag** – errechnet. Verständlich, dass angesichts dieser hochkomplizierten Materie selbst Fachleute zuweilen nicht mehr durchblicken.

### **Zusatzbelastung**

In der Tat ist die Arbeitnehmer-Umlage von 1,41 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nur die halbe Wahrheit. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Versteuerung und Verbeitragung der Arbeitgeber-Umlage steigt die Gesamtbelastung je nach Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und Familienstand auf 1,7 bis zu 3,2 % an. In vielen Fällen liegt sie damit höher als der Arbeitnehmer-Beitrag von 2 % in der kapitalgedeckten Zusatzversorgung.

Die Zusatzbelastung macht im Vergleich zu den „nur“ 1,41 % Arbeitnehmer-Umlage somit 0,3 bis 1,8 Prozentpunkte aus. In Gewerkschaftskreisen war bereits zu hören, dass sich die Zusatzversorgungskasse zu einer „**Zusatzbelastungskasse**“ entwickelt. Sofern die Versteuerung und Verbeitragung der Arbeitgeber-Umlage weiter so bleibt, wie sie ist, kann diese Gefahr zumindest real bestehen.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_BS3\\_Arbeitgeber\\_Umlage.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_BS3_Arbeitgeber_Umlage.pdf))